

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über das Postulat " Vita Parcours in Beringen"**

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Bericht und Antrag betreffend das Postulat "Vita Parcours in Beringen". Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage

Im Juli 2022 reichte die FDP (Marcel Holenstein) das Postulat mit folgenden Anträgen ein:

- Der Gemeinderat übernimmt die Trägerschaft für einen möglichen Zurich Vita Parcours in Beringen.
- Der Gemeinderat wird beauftragt, die Planung für einen Zurich Vita Parcours in Beringen auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse weiter voranzutreiben und dem Einwohnerrat eine Vorlage für Bau und Pflege eines solchen Parcours zu unterbreiten.

Das Postulat wurde an der Sitzung des Einwohnerrates am 1. November 2022 mündlich begründet.

An der Sitzung des Einwohnerrates am 17 Januar 2023 wurde die Stellungnahme des Gemeinderates vorgelegt. Es wurden dort bereits Bedenken betreffend Kompatibilität mit dem Naturschutz geäussert. Der Gemeinderat beantragte dem Einwohnerrat das Postulat als erheblich zu erklären. Das Postulat wurde als erheblich erklärt.

2. Abklärungen

Die Abteilung Tiefbau hat zuerst das kantonale Planungs- und Naturschutzamt (PNA) und das Kantonsforstamt angefragt.

Auszug aus der Antwort des PNA:

Das Ressort Naturschutz hat die Unterlagen betreffend des Postulats Vita Parcours studiert und betreffend Naturschutzaspekte geprüft.

Im Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022 werden bereits Bedenken geäussert betreffend der Linienführung. Das Ressort Naturschutz teilt diese Bedenken.

Der grösste Teil der vorgeschlagenen Strecke liegen im kantonalen Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Kohlgruben, Obj. Nr. 1210-105). Schutzziele sind die Erhaltung des Gebietes als grossflächiger Magerwiesen-Hecken-Komplex, welches das Vermeiden von Bauten, Anlagen und Geländeänderungen bedingt, welche als Ökologische Barrieren wirken und die Biotope zerschneiden.

Das Gebiet ist zudem über den Zonenplan Grundeigentümerverbindlich geschützt (überlagernde Naturschutzzone). Gemäss Bauordnung der Gemeinde Beringen, Art. 50, Absatz 3, gilt: Alle Tätigkeiten sowie Bauten, Anlagen und Geländeänderungen sind verboten, die das Schutzziel gefährden.

Aufgrund der Vorgabe, Geräte müssen auf ebenen Plätzen errichtet werden, ist abzusehen dass es bei einer Verwirklichung grosse Eingriffe ins Gebiet geben wird. Zudem wird ein erhöhtes Besucheraufkommen eine nicht unbeachtliche Störung für das Naturschutzgebiet darstellen.

Der Bau eines Vita Parcours auf dieser Streckenführung ist somit mit den Schutzzielen nicht vereinbar. Das Ressort Naturschutz kann einem Vita Parcours in dieser Lage nicht zustimmen.

Auszug aus der Antwort des Kantonsforstamts.

Basierend auf den vorliegenden Dokumenten lehnt das Kantonsforstamt den vorgeschlagenen Standort nicht kategorisch ab, hat aber einige Bedenken, die im Rahmen einer Vorprüfung oder eines Baugesuchs genauer geprüft werden müssten. Folgende Punkte sehen wir eher kritisch.

- Gemäss Stiftung Vita Parcours (Beilage in der Anfrage) ist eines der Kriterien für die Bewilligung die Distanz zu Nachbarparcours. Die Distanz sollte mindesten 10 km betragen. Innerhalb dieser Distanz gibt es aber bereits mindestens 5 weitere Vita Parcours (Neuhausen, Neunkirch, Feuerthalen, Geissberg (SH), Buchthalen (SH)).
- Privatwaldeigentum: Aus unserer Sicht ist die Zustimmung der Waldeigentümer eine Voraussetzung für eine Bewilligung der Bauten. Es stellen sich auch Fragen zu Unterhalt und Sicherheit (Haftpflicht).
- Jagdgesellschaft: Auch die Jäger müssten zumindest angehört bzw. in einen Antrag integriert werden
- Kantonale Schutzzonen: In der Schutzzone dürfen aus unsere Sicht keine Bauten errichtet werden. Allfällige Geräte müssten wohl auch einen Minimalabstand zur Zone einhalten damit es nicht zu Störungen kommt.
- Der bestehende Waldweg ist zwar nicht Lastwagenbefahrbar, müsste aber für forstliche Zwecke bzw. die Bewirtschaftung des Waldes weiterhin vollständig und jederzeit nutzbar/befahrbar sein.
- Die Zufahrt und allfällige Parkplätze dürfen Waldareal nicht tangieren (Fahrverbot für Motorfahrzeuge)
- Wald funktionsplanung: Das Gebiet ist nicht mit Vorrang "Erholung" ausgeschieden (Nutzung und Lebensraum- und Naturschutz)

Auszug aus der Antwort der Naturschutzkommission Beringen:

Das Gebiet Kohlgruben ist Teil des Naturschutzinventars Beringen mit kantonaler Bedeutung.

Der nördliche Teil des Gebietes ist Teil des BLN Inventars 1102 Randen und steht unter speziellem Schutzstatus des Bundes.

Eine kürzlich erfolgte botanische Bestandesaufnahme ergab einen Bestand von rund 100 verschiedenen Pflanzen, einige davon kantonal oder schweizweit geschützt. Das ist eine erfreulich grosse Zahl.

Eine Güterstrasse im südlichen Teil führt Richtung Norden und trennt diesen Teil in zwei Teilflächen.

Im nördlichen Teil sind Trampelpfade ausgetreten.

Der Freizeitdruck auf dieses Gebiet ist bereits hoch. Spaziergänger mit und ohne Hund benützen direkte Verbindungen quer durch die Wiese.

Empfehlung

Sowohl der Schutzstatus wie auch die Wertigkeit des Gebietes erlauben nicht, Anlagen oder Wege für einen Vitaparcours in diesem Gebiet zu erstellen.

Es ist im Gegenteil zu prüfen, ob an den entsprechenden Stellen der Trampelpfade Tafeln zum Schutz des Gebietes aufgestellt werden müssen.

3. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen gelesen und schliesst sich den Bedenken, der Meinung und Gewichtung des Planungs- und Naturschutzamtes, des Kantonsforstamtes und der Naturschutzkommission an. Eine Baubewilligung würde mit dieser Ausgangslage nicht erteilt werden. Der Gemeinderat wird das Projekt "Vita Parcours in Beringen" nicht weiterbearbeiten.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, das Postulat " Vita Parcours Beringen" als erledigt zu erklären.

Namens des Gemeinderates Beringen

Roger Paillard
Präsident

Florian Casura
Schreiber